

Leitfaden zur Zertifizierung der vorbildlichen Meerschweinchenhaltung

Allgemeines

Unsere Meerschweinchen leben in Ställen, Käfigen oder Gehegen. Sie werden sorgfältig betreut und gepflegt. Sie stammen vom Wildmeerschweinchen ab und sollen so gut als möglich ihre natürlichen Verhaltensweisen ausleben können.

Es wird darauf geachtet, dass sich die Tiere nicht verletzen können, nicht dauerndem Stress ausgesetzt sind und dass sie unverseht heranwachsen und gesund bleiben.

Die Schweizerische Tierschutzgesetzgebung (Tierschutzgesetz TSchG 455 und Tierschutzverordnung TSchV 455.1) schreibt vor, dass die Würde und das Wohlergehen der Tiere zu schützen sind.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html#a1>

Dass, wer mit Tieren umgeht, deren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen hat und dass niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder seine Würde missachten darf.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html#a4>

Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen und ihnen die notwendige Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft gewähren.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html#a3>

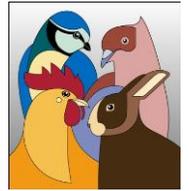
Die Tierschutzverordnung verlangt, dass Tiere so gehalten werden müssen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a3>

Kleintiere Schweiz und seine Fachverbände unterstützen dies, fördern die tiergerechte Haltung und möchten deshalb vorbildliche Haltungen entsprechend zertifizieren.

Die Grundlagen für die Durchführung der Zertifizierung bilden dieser Leitfaden und der Fragebogen mit 32 Fragen zu folgenden Bereichen:

- Kenntnis und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- Unterbringung, Anlagen und Transportbehälter
- Gesundheit und Hygiene
- Fütterung
- Grundkenntnisse zur Rassemeerschweinchenzucht
- Allgemeiner Eindruck



Die Zertifizierung von Kleintiere Schweiz ist Anerkennung und Motivation für eine vorbildliche Haltung von Kleintieren. Sie umfasst Folgendes:

- Artgerechte Haltung zum Wohl der Tiere
- Grundkenntnisse über die Meerschweinchen
- Wissen um gesetzliche Vorgaben der Tierhaltung
- Kenntnisse der Rassen und des Standards
- Abonnement der „Tierwelt“ als offizielles Publikationsorgan
- Mitgliedschaft in einem Verein

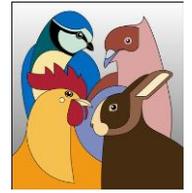
Wir unterscheiden bei der Zertifizierung zwei Kategorien mit 2 oder 3 Stufen der Beurteilung: erfüllt / nicht erfüllt respektive erfüllt / zu verbessern / nicht erfüllt.

Entscheidend für die Zertifizierung der vorbildlichen Haltung von Meerschweinchen sind primär die zwingend zu erfüllenden Auflagen (nur erfüllt oder nicht erfüllt möglich, Fragen 1.4, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 4.1, 4.3, 4.4).

Von den andern Anforderungen dürfen max. 10% mit „nicht erfüllt“ und 20% mit „zu verbessern“ eingestuft werden. Das gilt auch für die Rezertifizierungen. Verbesserungen sind anzustreben.

Von Züchtern mit einer vorbildlichen Haltung (Zertifikation) darf weiter Folgendes erwartet werden:

- Besonderes Engagement zum Wohl der Tiere
- Wissen auf dem aktuellen Stand halten, Bereitschaft sich neues Wissen anzueignen
- Pflege von Kameradschaft und Bereitschaft, andere zu unterstützen
- Mitarbeit im Verein, Klub und Verband



1. Grundlagenkenntnisse

Die Anforderungen für die Zucht und Haltung von Meerschweinchen basieren auf folgenden Grundlagen:

1.1 Tierschutzgesetz

Die geltende Tierschutzgesetzgebung (Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung) für Meerschweinchen ist bekannt.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/>

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/>

Neu- und Rezertifizierungen müssen dem neuen Tierschutzgesetz entsprechen. Ausnahmen sind die Tierschutzverordnungen mit Übergangsfristen, die bauliche Veränderung verlangen und nur über ein Baugesuch an die Behörde bewilligt werden. Hier kann bei Neu- und Rezertifizierungen während der Übergangsfrist ein „zu verbessern“ im Fragebogen eingefügt und angekreuzt werden. Bei einer nächsten Nachkontrolle oder Rezertifizierung muss aber mindestens ein offizielles Baugesuch vorliegen. Nach Ablauf der Übergangsfrist gelten die Tierschutzverordnungen ohne Ausnahme. Bauten, die nach der Einführung der neuen Tierschutzverordnung erstellt wurden, können keine Übergangsfrist beanspruchen.

1.2 Kantonstierarzt

Auf Stufe Kanton ist der Kantonstierarzt und/oder das kantonale Veterinäramt unser Ansprechpartner.

In einigen Kantonen gibt es spezielle Vorschriften zur Haltung von Meerschweinchen. Das Veterinäramt/der Kantonstierarzt erteilen Ausstellungsbewilligungen und treffen Entscheide bei Krankheitsausbrüchen oder Seuchengefahren.

Auch bei Reklamationen über mangelhafte Tierhaltungen sind diese Stellen zuständig.

<http://www.blv.admin.ch/org/04812/04813/05241/index.html?lang=de>

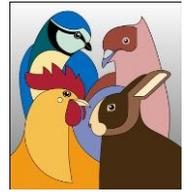
1.3 Statuten Verein und Verband

Die Angelegenheiten zur Rassemeerschweinchenzucht und dem Ausstellungswesen sind in den Statuten und Reglementen der Vereine, des Dachverbandes IGM und von Kleintiere Schweiz geregelt.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist Mitglied in einem Meerschweinchenverein und somit auch Mitglied der IGM und Kleintiere Schweiz und hat Grundkenntnisse zu deren Organisation.

1.4 Tierwelt-Abo

Der/Die zu zertifizierende Meerschweinchenhalter/in oder Züchter/in ist Abonnent/in der Tierwelt.



2. Unterbringung

2.1 Stallgrösse

Für die Zertifizierung müssen mehr als nur die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt sein (siehe Tierschutzverordnung, Tabelle 1, Seite 108), <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/>

Für ausgewachsene Tiere über 700 g: 0.25 m² pro Tier
Mindestfläche einer Unterkunft 0.6 m² (davon mindestens 0.38 m² Bodenfläche, plus entsprechende Etagen).

Etagen dürfen allerhöchstens die Hälfte der Bodenfläche überdecken.

Für Tiere zwischen 300 und 700 g: 0.125 m² pro Tier

Für Mütter mitsamt ihren Jungtieren bis 300 g: 0.3 m² pro Muttertier

2.2 Gesellschaft

Es werden keine Meerschweinchen einzeln gehalten.

2.3 Licht

Meerschweinchenunterkünfte müssen grundsätzlich natürliches Licht haben. Im Aktivbereich der Tiere muss die Lichtstärke tagsüber mindestens 15 Lux betragen, d.h. Tierwelt-Lesen ist problemlos möglich.

2.4 Luft

Meerschweinchen brauchen genügend Frischluft und gute Luftzirkulation (kein schädlicher Durchzug und kein Wärmestau, kein Ammoniakgeruch).

2.5 Einstreu

Die Tiere werden auf trockener Einstreu wie Hobelspäne, Stroh etc. gehalten.

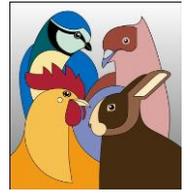
2.6 Rückzugsmöglichkeiten

Verstecke für alle Tiere sind vorhanden: Hütten (mehrere Ein- und Ausgänge), erhöhte Ebenen, Balkon mit teilweiser Abdeckung, hohle Baumstämme, Tunnel aus Holzstücken, Ästen etc.

2.7 Schutz

Der Stall/Das Gehege bietet dem Tier Schutz vor Wettereinflüssen (Hitze ebenso wie Nässe und Kälte) und schützt sie vor wilden Tieren, Kleinnagern und Vögeln (Krankheitsüberträger!) und fremden Menschen.

Tierfreundliche Handhabung: Sicheres und stressarmes Einfangen der Tiere muss möglich sein.



2.8 Freilaufgehege für den zeitweiligen Auslauf

Tiere die in Gehegen mit weniger als einem Quadratmeter Grundfläche gehalten werden, bekommen mindestens einmal pro Woche Freilauf.

- Aussen (unter freiem Himmel): Es hat Häuschen, Röhren oder Unterstand als Wetterschutz und Rückzugsmöglichkeit.
- In Innenräumen: Unterschlupfmöglichkeiten sind vorhanden.

2.9 Transportbehälter

Genügend Luft durch entsprechende Öffnungen (Löcher, Schlitz, Gitterabdeckung) ist gewährleistet.

Die Grundfläche und Höhe sind der Grösse des Tieres und der Aufenthaltsdauer angepasst.

3. Gesundheit und Hygiene

3.1 Gesundheit

Die Tiere sind gesund und zeigen ein arttypisches Verhalten. Sie sind munter und neugierig. Kranke Tiere müssen behandelt werden.

3.2 Pflege

Die Tiere sind gepflegt, die Krallen werden regelmässig geschnitten, keine Verfilzungen, kein Ungeziefer.

3.3 Sauberkeit Gehege

Es wird regelmässig ausgemistet, abhängig von Gehegegrösse. Reinigen ist besser als desinfizieren.

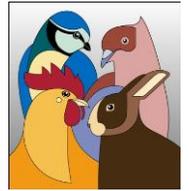
3.4 Futtergefässe

Futtergeschirr und Trinkgefässe sind sauber.

4. Fütterung

4.1 Raufutter

Die Nahrung entspricht den Bedürfnissen der Meerschweinchen. Grobstrukturiertes Futter wie Heu und ev. Stroh ist stets vorhanden.



4.2 Frischfutter

Regelmässige Versorgung mit Vitamin C, das die Meerschweinchen nicht selber bilden können: Frischfutter (Gemüse, Früchte) und/oder Grünzeug aus der Natur (Gras, Kräuter etc.) gehören dazu.

4.3 Wasser

Sauberes Wasser steht ständig zur Verfügung.

4.4 Nageobjekte

Frische Äste von Bäumen und Sträuchern wie Eiche, Buche, Hasel, Weide, Fichte, Brombeeren etc. und/oder unbehandelte Weichholzstücke stehen zur Verfügung.

4.5 Kraftfutter

Das Kraftfutter wird nach Alter, Leistung und Gewicht dosiert. Bei Innenhaltung sind Kraftfuttergaben nicht zwingend notwendig.

5. Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen

5.1 Fachwissen

Der Züchter/ Die Züchterin (oder der Halter/die Halterin) hat gute Allgemeinkenntnisse über die Meerschweinchen.

5.2 Weiterbildung

Besuche von Kursen (Rassenlehrcurse, Referate und Veranstaltungen zur Haltung, Fütterung und allgemein zum Thema Meerschweinchen), Teilnahme an Aktivitäten des Vereins, Klubs oder Verbands und Studium von Fachliteratur.

Kurse werden im Sozialzeitausweis eingetragen, mindestens ein halber Tag pro Jahr.

5.3 Standard

Kenntnisse der verschiedenen Meerschweinchenrassen, gute Kenntnisse der selber gezüchteten Rasse(n) und des allgemeinen Teils des Standards (Fehler etc.)

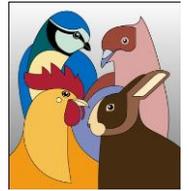
5.4 Fortpflanzung

Gute Kenntnisse über die Fortpflanzung der Meerschweinchen (Tragzeit, Geschlechtsreife etc.)

5.5 Letalfaktor

Wissen über Rassen mit Letalfaktoren (Schimmel, Dalmatiner).

Das entsprechende Merkblatt muss vorhanden sein, falls solche Tiere gezüchtet und verkauft werden.



5.6 Zuchtbuchführung

Kontrolle und Abstammung. Angaben und Notizen zu den Zuchttieren, den Würfen und zum Werdegang/Verbleib der Jungtiere.

Auch wenn nicht gezüchtet wird, gibt es Unterlagen zu den vorhandenen Tieren.

5.7 Krankheiten

Grundkenntnisse über Krankheiten und Parasiten der Meerschweinchen (Verdauungsstörungen, Pilz, Milben etc.).

Adresse des zuständigen Tierarztes muss griffbereit sein.

5.8 Verkauf

Falls Tiere abgegeben werden, muss der Käufer/die Käuferin gründlich über die Haltung und Fütterung von Meerschweinchen informiert werden, mündlich und schriftlich.

6. Allgemeiner Eindruck

6.1 Gesamteindruck

Die Tiere sind gesund und munter.

Die Haltung ist tiergerecht: Arttypisches Verhalten ist möglich.

Die Unterkünfte der Meerschweinchen machen einen guten Eindruck und sind sauber und gepflegt.

Die Anlage ist freundlich und einladend, für Tier und Mensch.

6.2 Betreuung bei Abwesenheit

Die Betreuung der Tiere bei Abwesenheit ist geregelt.

Adressliste der Veterinärämter der Schweiz

<http://www.blv.admin.ch/org/04812/04813/05241/index.html?lang=de>

16.3.2014